

Landesgesetzblatt für Wien

1347

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 29. Februar 1984

5. Stück

8. Verordnung: Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger.

8.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 8. Februar 1984 betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 314/1971, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317/1971, des Art. III des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399/1974, des Art. VIII Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 422/1974, des Art. IV des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390/1976, sowie des Art. III des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1983, BGBl. Nr. 81/1983, wird verordnet:

Entgelt

§ 1. Das monatliche Entgelt des Hausbesorgers wird wie folgt festgesetzt:

Für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen

1. bei Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche 1,29 S
2. bei anderen Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche 1,29 S
3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche 2,35 S

Die Erhöhungen betragen gegenüber der Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Februar 1982, LGBl. für Wien Nr. 5/1982, für die Ziffern

1	9,32%
2	9,32%
3	9,30%

Materialkostensatz

§ 2. Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß § 1 Z 1 und 2 im Ausmaß von 15% festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

Aufrundung

§ 3. Die sich aus dem Entgelt nach § 1 sowie dem Zuschlag nach § 2 ergebende Summe ist für den Fall, daß sie auf keinen vollen Zehngroschenbetrag lautet, auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

Sperrgeld

§ 4. Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 30 S, nach Mitternacht 35 S zu entrichten.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Februar 1982, LGBl. für Wien Nr. 5/1982, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz